

Zuwendungszweck

Durch diese Förderung der Freien Hansestadt Bremen soll die Weidehaltung für Milchkühe, für Rinder zur Aufzucht und Mastrinder sowie für Mutterkühe als tiergerechte Haltungsform gesichert werden. Die Förderung leistet damit einen zentralen Beitrag zum Tier- und Naturschutz, der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

Bewilligungsbehörde

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde als Beauftragte entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betriebsinhabende i.S. von Art. 4 Absatz 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, deren Betriebssitz sich im Land Bremen befindet.

Antragsfrist

Anträge auf die Gewährung der Weideprämie im Antragsjahr 2021 können vom 01.03.2021 bis zum 01.04.2021 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, gestellt werden.

Bei verspäteten Antragseingängen, wird außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung, auf die der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrages Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt.

Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und der Antrag infolgedessen abgelehnt.

Förderkriterien

Die Weidetiere müssen sich im Eigentum des antragstellenden Betriebs befinden oder in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm zumindest langfristig zur Nutzung überlassen sein.

Für den förderfähigen Tierbestand muss die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb bestehen. (Ausnahme: Es wird eine

Ganzjahresbeweidung betrieben)

Allen Tieren der beantragten Weidegruppe des Betriebes ist im Zeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober des Antragsjahres täglich mindestens 6 Stunden Weidegang mit freiem Zugang zu einer ausreichenden Tränkevorrückung zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen.

Weideflächen einschließlich etwaiger Naturschutzweiden sind die im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen gemeldeten Flächen mit den folgenden Nutzungscodes: 444 DGL Ersatzflächen, 451 Wiesen, 452 Mähweiden, 453 Weiden und Almen, 454 Hutungen, 462 Beweidete Sandheiden, 463 Beweidete Moorheiden, 464 Beweidete Magerrasen, 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung, 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide) oder 925 Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Können einzelne Tiere einer Weidegruppe keinen Weidegang erhalten ist dies in einem Weidetagebuch mit Begründung zu dokumentieren.

Soweit eine erhöhte Zuwendung beantragt wird, weil der Weidegang auf sogenannten Naturschutzweiden erfolgen soll, muss zunächst die Naturschutzbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Eignung als solche bestätigen und die jeweilige Beweidungsdichte festlegen. Die Bestätigung und Festlegung wird in der Anlage zum Antrag dokumentiert. Die vollständig ausgefüllte Anlage mit den Entscheidungen der Naturschutzbehörde sind Bestandteil des Antrags und zur Antragstellung vorzulegen.

Die Beweidung einer Naturschutzweide als Portionsweide ist ausgeschlossen.

Den Tieren einer Naturschutzweide ist täglich mindestens 10 Stunden Weidegang zu gewähren.

Die Naturschutzweiden müssen innerhalb des Landes Bremen liegen.

Wird eine erhöhte Zuwendung beantragt, so darf keine prophylaktische Gabe von

Tierarzneimitteln wie Antiparasitika erfolgen; eine Behandlung darf während der Weideperiode nur erfolgen, wenn ein Befall nachgewiesen wird; die Wirkstoffgabe darf nicht in Form von Boli erfolgen; wenn Wirkstoffe der Makrozyklischen Laktone (ML) oder Pyrethroide zum Einsatz kommen müssen. In diesem Fall sind die zu behandelnden Tiere von den Weideflächen zu nehmen und dürfen erst mindestens 14 Tage nach der Verabreichung wieder aufgetrieben werden.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Bestands der beantragten Tiere der Weidegruppe nach Großvieheinheiten, die im antragstellenden Betrieb gehalten und ordnungsgemäß in der Rinderdatenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem (HI-Tier) zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober im Verpflichtungsjahr gemeldet sind, berechnet.

Dabei gelten folgende GVE-Werte pro Tier:

| | |
|----------------------------------|--------|
| Kälber bis 6 Monate | 0,3 GV |
| Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre | 0,6 GV |
| Rinder über 2 Jahre und Kühe | 1,0 GV |

Für die Großvieheinheiten auf Naturschutzweiden wird eine zusätzliche Zuwendung gewährt.

Bestimmungen zu Cross Compliance

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums (01.01. – 31.12. des Jahres) auch die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance) einzuhalten. In Zusammenhang mit der Weideprämie sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zu Meldungen der Rinderdatenbank in der HI-Tier von zentraler Bedeutung.

Die Cross Compliance Verpflichtungen werden in der jeweils gültigen Broschüre „Cross Compliance“ ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Stellung des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zu Antragsbeginn zur Verfügung gestellt wird. Diese Broschüre wird mit Beginn des Antragsverfahren auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlicht (www.lwk-niedersachsen.de).

Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance können zu Kürzungen und ggf. Ausschlüssen der Zuwendungen führen. Bei der Berechnung der Verwaltungssanktion werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt. Es wird auch bewertet, ob der Verstoß auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen gegebenenfalls auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Fachbehörde eingeleitet.

Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Gemäß Art.2 gilt für die Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen:

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.

„Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen gelten und zwischen denen folgende Beziehung

besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25 % oder aber höchstens des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

„**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der

Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen

Jede Abweichung von Antragsangaben oder die Nichteinhaltung von Förderkriterien ist unverzüglich und im Falle höherer Gewalt spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem Antragstellende hierzu in der Lage sind, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Datenschutz

Die Daten des Antrages auf Weideprämie werden ausschließlich im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung, zur Prüfung und Zahlbarmachung der Zuwendungen auf Servern des IT-Dienstleistungszentrums der Bewilligungsbehörde gespeichert. Papierne Antragsunterlagen werden verschlossen in den Diensträumen der Bewilligungsbehörde oder der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau datenschutzrechtskonform aufbewahrt. Die Daten werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Bestimmungen zu Cross Compliance Vorschriften, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu von der Bewilligungsbehörde verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständige Kasse des Landes Bremen im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.

Die Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016)) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder finden Anwendung.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz der Bewilligungsbehörde auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (www.lwk-niedersachsen.de) unter „Allgemeine Datenschutzinformationen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen“.

Transparenz

Nach der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 sind bei Zuwendungen, die 60.000 € bei Beihilfeempfänger, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 2016 auf einer ausführlichen Beihilfe-Website zu veröffentlichen.